

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der saarländischen Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. Dezember 2021. Deren Gültigkeit ist befristet bis 30. Dezember 2021. Die saarländische Landesregierung hat angekündigt, die Verordnung – sofern erforderlich – zwischen Weihnachten und Neujahr anzupassen oder bis zum 13. Januar 2022 ohne Änderungen zu verlängern. Bitte beachten Sie deshalb auch aktuelle Meldungen auf der Homepage der Landesregierung oder in der Presse.

Im Folgenden erhalten Sie die überarbeitete und an die aktuelle Rechtslage angepassten Richtlinien und Empfehlungen für Gottesdienste sowie weitere kirchliche Handlungsfelder. Die Änderungen gegenüber der Fassung vom 15. Dezember 2021 sind gelb hinterlegt.

Bitte beachten Sie: In den rechtlichen Vorgaben sind nicht alle Sachverhalte exakt geregelt. An manchen Stellen bestehen Ermessensspielräume. In unseren Richtlinien und Empfehlungen geben wir diese Ermessensspielräume weiter, um Ihnen vor Ort gute und angemessene in eigener Verantwortlichkeit getroffene Entscheidungen zu ermöglichen, die örtliche Gegebenheiten und das lokale Pandemiegeschehen berücksichtigen sollte.

Allgemeine Hinweise:

Unter bestimmten Voraussetzungen können weiterhin die zuständigen Behörden Verordnungen mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum erlassen. Diese Vorgaben können ebenfalls von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen. Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. **Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen.**

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Maske) sind einzuhalten. Es wird empfohlen, bei Kontakten mit Menschen außerhalb des familiären Bezugsbereiches weiterhin einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten.

Kontaktbeschränkungen gibt es generell im öffentlichen und privaten Raum (Innen- und Außenbereich) für Personen, die weder geimpft noch genesen sind: Sie dürfen sich ausschließlich gemeinsam mit Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zusätzlich einer nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Person, die nicht über einen Nachweis als geimpfte oder genesene Person verfügt, aufhalten. Davon ausgenommen sind lediglich Minderjährige, sowie Personen, die durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können bzw. in den letzten drei Monaten nicht konnten. **Ansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als zehn Personen sind am 31. Dezember 2021 bis einschließlich 1. Januar 2022 untersagt, ebenso öffentlich veranstaltete Feuerwerke.**

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber usw.) sollten möglichst zu Hause bleiben; Ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

Hinweis: Über auftretende Infektionsfälle bitten wir, das Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie allen für

Ihren Aufgabenbereich zuständigen Stellen zu informieren. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, um Ihre Pressearbeit vor Ort abzustimmen.

Für die einzelnen Handlungsfelder (nachfolgend alphabetisch sortiert) ergeben sich nach der saarländischen Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. Dezember 2021 die jeweiligen Vorgaben und Empfehlungen:

1. Bestattungen

Die Kirchengemeinden sind grundsätzlich nicht Veranstalter der Bestattungen. Zuständig sind Angehörige und Bestatter sowie die für den Friedhof zuständige Behörde. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher lediglich Empfehlungen. Es gelten die vor Ort festgelegten Regelungen.

Derzeit bestehen für Bestattungen seitens der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie keine Einschränkungen.

Gemeindegeseang ist möglich. Wir empfehlen jedoch, in geschlossenen Räumen derzeit davon abzusehen.

Bestattungen können ohne eine Beschränkung der Personenanzahl durchgeführt werden.

Im Blick auf das gegenwärtig zu beobachtende Infektionsgeschehen empfehlen wir, im Innenbereich die auch für Gottesdienste (Variante 2) vorgeschlagenen „3G-Regelung“ anzuwenden (siehe Punkt 4.).

Die entsprechenden Nachweise sollten vor Ort durch einen zwischen den Angehörigen der/des Verstorbenen und der Bestatterin/dem Bestatter Beauftragten kontrolliert werden. Dem Beauftragten obliegt ebenfalls die Kontaktdatenerfassung.

Wir empfehlen dringend, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich das Abstandsgebot und die Maskenpflicht zu beachten.

Trauer Gottesdienste in Kirchen müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

2. Besuchsdienst / Seelsorge

Seelsorgebesuche in Krankenhäusern sind im Rahmen der Besuchskonzepte möglich.

Seelsorgebesuche in Seniorenheimen unterliegen den Hygieneplänen der jeweiligen Einrichtungen, die von diesen nach den landesrechtlichen Vorgaben zu erstellen sind.

Hausbesuche sind möglich. Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch für vollständig Geimpfte und Genesene zu beachten (Maskenpflicht, Händedesinfektion).

Wir empfehlen, wo möglich, Seelsorgebesuche ins Freie zu verlegen bzw. in geschlossenen Räumen auf ausreichende Belüftung zu achten. Sind nicht alle Anwesenden vollständig geimpft, genesen oder nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben getestet, empfehlen wir, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines mindestens vergleichbaren Standards zu tragen. Die in der o. g. Einführung genannten allgemeinen Kontaktbeschränkungen sind zu beachten.

3. Freizeiten, Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen

Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit** sind insbesondere unter Beachtung der Vorgaben der VO-CP in der Fassung vom 16. Dezember 2021 sowie der einschlägigen Hygienekonzepte nach § 5 VO-CP möglich.

Wir empfehlen Angebote unter Beachtung der Hygienekonzepte gründlich abzuwägen und vor allem auch von den räumlichen Voraussetzungen und dem Infektionsgeschehene vor Ort abhängig zu machen.

Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: steinberg@ejpfalz.de).

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Erwachsenenbildung** wenden Sie sich bitte **direkt** an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: sascha.mueller@evkirchepfalz.de.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Familienbildung** wenden Sie sich bitte **direkt** an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: ute.dettweiler@evkirchepfalz.de.

Bei Unsicherheiten empfehlen wir, bei den zuständigen Ordnungsbehörden nachzufragen.

Allgemeine Anmerkung zu Gruppen, Kreisen und Bildungsveranstaltungen:

Gruppen und Kreise dürfen unter **Beachtung der Vorgaben für Veranstaltungen (siehe unten)** zusammenkommen (Ausnahme: dienstliche und beruflich veranlasste Veranstaltungen, für die eigene Regelungen gelten). Dies gilt auch für externe Gruppen und Kreise, die sich in Gemeinderäumen treffen. Bitte beachten Sie dabei das Rundschreiben des Landeskirchenrats zur Vermietung von Gemeinderäumen während der Corona-Pandemie vom 6. Juli 2020 und die Hinweise dazu am Ende dieser Richtlinien. Im Blick auf die Anforderungen an solche Veranstaltungen sollten das Angebot und die Durchführung einer Veranstaltung sehr gut durchdacht sein.

Es gilt die Maskenpflicht.

Ein den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Hygienekonzept ist erforderlich. Aktuelle Hygienekonzepte für verschiedene Bereiche bzw. aktuelle Änderungen finden sich unter folgendem Link:

[Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen - Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.](#)

Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) und die Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden.

4. Gottesdienste

Für die Durchführung von Gottesdiensten gibt es nach der VO-CP vom 16. Dezember 2021 mehrere Möglichkeiten. Folgende Varianten werden empfohlen:

Variante 1: Gottesdienst in der bis 30. September 2021 praktizierten Form

Der Gottesdienst kann – wie bisher – unter Beachtung dieser Ausführungen sowie unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe unten), insbesondere des **Abstandsgebotes** von eineinhalb Metern nach allen Seiten, stattfinden. Im Gottesdienstraum (geschlossene Räume) gilt für alle Teilnehmenden über 6 Jahre die **Maskenpflicht** mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards **mindestens** abseits des festen Sitzplatzes zu tragen ist. **Im Blick auf die weitere Verbreitung der Omikron-Variante empfehlen wir dringend, auch am festen Sitzplatz die Maske zu tragen.** Für Gottesdienst- bzw. Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz mitführen, muss eine kleine Anzahl entsprechender Masken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend.

Die Maskenpflicht entfällt für Liturginnen und Liturgen bei 2 m (mindestens jedoch 1,5 m) Abstand während des Sprechens. Darüber hinaus muss im Gottesdienstraum die Maske getragen werden.

Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. **Hausstandsgemeinschaften** können zusammensitzen.

Die Maskenpflicht gilt auch im Freien.

Gemeindegang ist zulässig. Wir empfehlen die Beschränkung auf wenige Strophen **sowie das Singen mit Maske.**

Die erlaubte Zahl der maximal Anwesenden ergibt sich aus der Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 m nach allen Seiten.

Variante 2: Gottesdienst unter Berücksichtigung der sog. „3G-Regelung“

Alternativ kann der Gottesdienst (im Freien oder in geschlossenen Räumen) stattfinden, wenn ausschließlich Personen teilnehmen, die vollständig geimpft, genesen sind oder einen Schnelltestnachweis vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist bzw. einen Nachweis über einen vor nicht länger als 48 Stunden durchgeführten PCR-Test (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr). Die entsprechenden Nachweise sind vor Ort durch einen Beauftragten des Presbyteriums zu kontrollieren. **Die Kontrolle erfolgt durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original. Impfnachweise sollten in digital auslesbarer Form vorgelegt werden. Wir empfehlen, elektronische Möglichkeiten der Kontrollen (z. B. mit der „CovPass Check-App“).**

Es gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Von der Nachweispflicht ausgenommen sind auch die unter Punkt 1 genannten Personenkreise (Kinder bzw. Schüler unter bestimmten Voraussetzungen). Die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über einen der genannten Tests entfällt für Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (sog. „Booster-Impfung“) nachweisen können.

Gemeindegang ist zulässig. Wir empfehlen die Beschränkung auf wenige Strophen.

Eine rechtliche Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Übernahme möglicherweise entstehender Kosten für bescheinigte Schnell- oder PCR-Tests von Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern besteht nicht.

Unabhängig von den o.g. Varianten sind auch Formate mit weiteren Auflagen möglich, um dem Pandemiegeschehen vor Ort Rechnung zu tragen und Infektionen im Gottesdienst nach Möglichkeit zu vermeiden.

Unabhängig von der gewählten Variante sind folgende allgemeine Schutzmaßnahmen zu beachten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.

2. Für Gottesdienste besteht keine Pflicht zur Kontakterfassung.

Zur weiteren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten empfehlen wir dennoch die Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je einer Vertreterin/eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) durch Führen einer entsprechenden Liste, die seitens des Pfarramts für die Dauer eines Monats aufbewahrt werden muss. Die Listen sind nach einem Monat unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Die Erfassung der Kontaktdaten erfolgt durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, welche auf die Einhaltung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde. Personen, die ihre Kontaktdaten nicht angeben möchten, darf der Zutritt zum Gottesdienst nicht verweigert werden.

Wir empfehlen die Anwendung der Corona-Warn-App oder der Luca-App zur Kontakterfassung. Im Falle der Anwendung der Luca-App oder der Corona-Warn-App zum Check-In mit QR-Code bei einer empfehlen wir, die Anzahl der digital Eingecheckten auf dem Kontaktnachverfolgungsbogen zu notieren, der für die übrigen Gottesdienstbesucher*innen notwendig bleibt.

3. Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren.

4. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden deutlich die 1,5 m Abstände zu kennzeichnen.

5. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass sich die Teilnehmenden beim Auf- und Abgang nicht begegnen.

6. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

7. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.

8. Die Ausgabe von Gesangbüchern ist auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 24.09.2021) des dbv möglich. Im Weiteren wird auf Punkt 5 der o.g. Empfehlungen des dbv verwiesen:
[2021_09_24_dbv Empfehlungen Wiedereröffnung Bibliothek Corona_final.pdf \(e-fork.net\)](#).

9. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss. Bei der Terminierung ist darauf zu achten, dass zwischen aufeinanderfolgenden Gottesdiensten ausreichend Zeit für die Belüftung bleibt.

10. Zur Beheizung der Kirchenräume ist eine eigene Handlungsempfehlung unserer Bauabteilung erfolgt. Im Zweifel bitten wir darum, sich direkt mit der Bauabteilung in Verbindung zu setzen.

[https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27 U bersicht Heizungsempfehlungen.pdf](https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27_Ubersicht_Heizungsempfehlungen.pdf) und

[https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14 Corona und Umluftheizungen in der Kirche.pdf](https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14_Corona_und_Umluftheizungen_in_der_Kirche.pdf).

Die Handlungsempfehlungen stammen vom Oktober 2020 und sind nach wie vor aktuell. Technisch haben sich seitdem keine Änderungen ergeben, allerdings hat sich etwa durch die Impfungen die Bewertung der Gesamtsituation geändert. Rückmeldungen, die wir erhalten, deuten darauf hin, dass häufig eine hohe Anzahl vollständig geimpfter oder genesener Besucherinnen am Gottesdiensten teilnehmen, wodurch sich auch bei Beheizung ein geringeres Infektionsrisiko ergibt.

Wir empfehlen daher,

- unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (z. B. die aktuellen Infektionszahlen vor Ort) und der praktizierten Gottesdienstvariante eine Entscheidung über die Beheizung zu treffen.
- darauf hinzuweisen, dass durch die Heizung eine erhöhte Bewegung der Aerosole erfolgt und damit die Ansteckungsgefahr höher ist. Die Besucherinnen und Besucher können dann, je nach praktizierter Variante frei entscheiden, ob sie eine Maske tragen wollen, oder nicht.

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass, wobei auf die Vermeidung von Warteschlangen und auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken ist. Durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass kein Einlass mehr erfolgt, wenn alle markierten Sitzplätze belegt sind. Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person.

Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.

2. Der Einsatz von Instrumentalgruppen und Chören ist unter Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln für Chöre und Bläsermusik (Instrumententrichter müssen mit geeignetem Material – siehe untenstehendes Hygienekonzept – abgedeckt werden) zulässig. Wir verweisen für die weiteren Vorgaben auf das aktuelle saarländische Hygienekonzept:

[Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen - Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)

Die Mindestabstände können bei Chören und Ensembles nach dem o. g. Hygienekonzept entfallen, wenn alle Beteiligten vollständig geimpft sind, innerhalb der vergangenen maximal 6 Monate genesen sind (entsprechende Bestätigung der zuständigen Stellen muss vorliegen) und über einen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden COVID-19-Schnelltest bzw. nicht länger als 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test mit entsprechendem negativen Ergebnis verfügen. Die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über einen der genannten Tests entfällt für Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (sog. „Booster-Impfung“) nachweisen können.

3. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von 4 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.

4. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Anhang „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).

5. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.

6. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

7. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten

1. Die Maskenpflicht entfällt für Liturginnen und Liturgen bei 4 m Abstand nur beim Sprechen und am Sitzplatz. In allen anderen Fällen muss im Gottesdienstraum die Maske getragen werden.

2. Auch für Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste gelten die o. g. Vorgaben.

3. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.

4. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.

5. Für Gottesdienste im Freien gelten alle o. g. Vorgaben für den Ablauf des Gottesdienstes. Beim Auf- und Abbau und während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

6. Kindergottesdienste können unter Beachtung der entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen und der vorstehenden Richtlinien stattfinden.

Gottesdienstliche Angebote mit Kindern sollten jedoch – im Blick auf die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen – sehr gut durchdacht sein. Weitere Hinweisen finden sich auch unter <http://www.evpfalz.de/mending/Kinder-Corona.pdf>.

7. Konfirmationsgottesdienste und Gottesdienste zu Jubelkonfirmationen sowie andere begegnungsintensive Festgottesdienste können gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die vorstehenden Richtlinien sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

8. Für Gottesdienste, in denen mit der gleichzeitigen Teilnahme von Familien und Freundeskreisen zu rechnen ist (z. B. Konfirmationen, Trauungen) ist es bei sorgfältiger Vorbereitung des Kirchenraums (v. a. Kennzeichnung der Plätze unter Einhaltung aller Mindestabstände) möglich, dass Angehörige des familiären Bezugskreises (im engen Sinn) zusammensitzen.

5. Infektionsgerechtes Lüften

Bitte beachten Sie die Empfehlungen im Intranet zum infektionsgerechten Lüften vom 23.10.2020. https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/rundschreiben/?tx_asrundschreiben_pi1%5Bitem%5D=3136&tx_asrundschreiben_pi1%5Baction%5D=detail&tx_asrundschreiben_pi1%5Bcontroller%5D=Rundschreiben.

Angesichts der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und seiner Mutanten ist das richtige Lüften von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, eine umso wichtiger gewordene Komponente der aktuellen Formel zur Eindämmung der Pandemie:

AHA-LT = Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüften, Testen.

Ergänzend zu den bereits im Intranet bekanntgegebenen Hinweisen für ein infektionsgerechtes Lüften, die in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.08.2020 enthalten sind, möchten wir – speziell für das Lüften von Gebäudeinnenräumen – auf folgende Informationen hinweisen:

a) von der **Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)**, Fachbereich Verwaltung
- „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ - aktualisierte Fassung: 2021.04, siehe [FBVW-502 „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ | DGUV Publikationen](#)

b) von der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**
- das Merkblatt „Lüften am Arbeitsplatz in Coronazeiten“ vom November 2020

c) von der **Bundesregierung**
- die seinerzeitige Empfehlung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ vom 16.09.2020 - siehe [BMAS - „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ - Empfehlung der Bundesregierung](#)

Bezüglich des Einsatzes von Aerosol-Filtergeräten in geschlossenen Räumen können wir im Blick auf das große bestehende Angebot und die individuellen räumlichen Anforderungen leider keine allgemein gültige Empfehlung aussprechen.

6. Kirchenmusik

Für die kirchenmusikalische Mitwirkung in Gottesdiensten beachten Sie bitte die Ausführungen unter Punkt 4 „Gottesdienste“.

Für Nachfragen zum Bereich des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts, Chor- und Ensembleproben, der Möglichkeit von Auftritten und weiterer Themenbereiche steht das Amt für Kirchenmusik zur Verfügung (E-Mail: kirchenmusik@evkirchepfalz.de). Bitte beachten Sie auch dazu aktuell versandte Rundschreiben.

7. Konfi-Zeit

Wir verweisen auf das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung: <http://www.institut-kirchliche-fortbildung.de>.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an roland.braune@institut-kirchliche-fortbildung.de oder andreas.grosse@institut-kirchliche-fortbildung.de.

Auch nach der VO-CP vom 16. Dezember 2021 sind Treffen zur Vorbereitung auf die Konfirmation in Präsenzform zulässig. Die entsprechenden Hygieneregeln sind dabei zu beachten. Bei einer Einhaltung der unter Nr. 1 genannten 3G-Regel entfällt die Maskenpflicht auch in Innenräumen. Im Blick auf die weitere Vertretung der Omikron-Variante des Corona-Virus empfehlen wir jedoch das Tragen von Masken in Innenräumen.

Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) und die Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden.

Für Konfirmationsgottesdienste gelten die die unter Punkt 4 „Gottesdienste“ genannten Regelungen sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“.

Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Falls aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste nach wie vor nicht möglich sind, liegt kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

8. MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: An vielen Stellen haben sich – auch bedingt durch die mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen – kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Im www.kirchenplaner.de müssen Online-Veranstaltungen mit der Kategorie „Online“ und „Landeskirchenportal“ versehen werden. Damit kann auf allen Homepages gezielt auf Online-Angebote der Kirchengemeinden hingewiesen werden. Als Ort ist die voreingestellte „Meetingplattform“ auszuwählen und bei „Kurzbeschreibung“ und/oder „Beschreibung“ der Link zur Veranstaltung einzutragen. Im Feld „Hinweise“ können Sie den Jesaja-Ticket-Link einsetzen.

9. Offene Kirche

Eine Öffnung der Kirchengebäude ist für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

10. Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich und im Blick auf bevorstehende Gottesdienste zur Weihnachtszeit als ergänzend zu empfehlen. Die Vorgaben aus Nr. 4 „Gottesdienste“ sind dabei zu beachten.

Die Sonderregelung zur Nutzung von Noten & Liedtexten der VG Musikedition in Livestreams & Onlinevideos wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Die bisherige „72 Stunden Regelung“ besteht nicht mehr: Videos mit Noten / Liedtexten können – vorerst bis zum 31.12.2022 – online bleiben.

11. Presbyterien und andere kirchliche Gremien

Sitzungen der Presbyterien sowie anderer kirchlicher Gremien dürfen grundsätzlich stattfinden. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums. Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen sind zu beachten. Auch hier ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen. Wir empfehlen bei Präsenzsitzungen die Anwendung der sog. 3G-Regel. Eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme möglicher Schnell- oder PCR-Tests besteht für die Kirchengemeinde nicht.

Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.

Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“) – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 2. Juni 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / [Kirchengemeinden und Kirchenbezirke](#)“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für Veranstaltungen (s. u.).

Wir empfehlen dringend, vorrangig auch Möglichkeiten der digitalen Sitzung zu nutzen.

12. Veranstaltungen

Die Teilnahme ist bei Veranstaltungen im Innenbereich ausschließlich für Personen möglich, die einen 2G-Nachweis (Impfnachweis oder gültiger Genesungsnachweis) vorlegen. Ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Zusätzlich ist ein Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest, der nicht älter sein darf, als 24 Stunden oder ein Nachweis über einen negativen PCR-Test, der nicht älter sein darf, als 48 Stunden, vorzulegen (sogenannte „2G+ Regel“). Die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über einen der genannten Tests entfällt für Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (sog. „Booster-Impfung“) nachweisen können.

Von der Nachweispflicht sind weiter ausgenommen

- Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder eine Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und dort regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, sowie
- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.

Es besteht Maskenpflicht.

Eine entsprechende Einlasskontrolle ist durchzuführen. Die Kontrolle erfolgt durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen.

Bei der Überprüfung der o.g. Nachweise müssen – soweit es technisch nicht ausgeschlossen ist – elektronische Anwendungen (z. B. CovPass Check-App) eingesetzt werden.

Für Veranstaltungen im Außenbereich gelten ebenfalls die o. g. Regelungen mit Ausnahme des Entfalls des zusätzlichen Nachweises eines negativen Schnelltests bzw. PCR-Tests (sogenannte „2G Regel“). Es gilt grundsätzlich die Maskenpflicht für alle Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Bei den Veranstaltungen sind weiterhin die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten, insbesondere das Abstandsgebot bei Einlasssituationen oder in Wartschlangen, Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen und die Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je einer Vertreterin/eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) und Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten.

Wir empfehlen auch die Anwendung der Corona-Warn-App oder der Luca-App zur Kontakterfassung. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden.

Am Eingang ist auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken. Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.

Vor und nach den Veranstaltungen im Innenbereich muss der Raum gründlich gelüftet werden. Soweit es die Witterungsverhältnisse und örtlichen Umstände zulassen, wird empfohlen, Türen und Fenster zur Belüftung auch während der Veranstaltung geöffnet zu halten. Das entsprechende Hygienekonzept ist unbedingt zu beachten:

[Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen - Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)

Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmenden ergeben sich zusätzliche Auflagen nach § 6a VO-CP. Private Zusammenkünfte sind im Innenbereich beschränkt auf höchstens 50 Personen, die geimpft oder genesen sind, im Außenbereich ergibt sich eine Beschränkung auf maximal 200 Personen.

13. Vermietung von Gemeinderäumen

Die Hygienevorschriften nach den derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnungen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland richten sich an Einzelpersonen, Betreiber von Einrichtungen oder Veranlasser von Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Hierbei sind vorrangig die jeweiligen Veranstalter bzw. Veranlasser für die Einhaltung der Regelungen rechtlich verantwortlich. Es ist also jeweils der einzelne Mieter verpflichtet, sich bei der Nutzung der Mietsache an die Vorgaben der Verordnung zu halten. Die Kirchengemeinde als Vermieterin hat insoweit keine Garantenfunktion für ihre Mieter.

Sollte die Kirchengemeinde Anhaltspunkte haben, dass eine beabsichtigte Nutzung des Gemeindehauses gegen geltendes Recht verstoßen würde, empfehlen wir, den Mietinteressenten hierauf hinzuweisen und ggf. von einer Vermietung Abstand zu nehmen. Das gilt vor allem, wenn die Gefahr besteht, dass andere Nutzer des Gemeindehauses oder ggf. kirchliche Mitarbeitende gefährdet würden.

Eine vertragliche Absicherung der Kirchengemeinde gegen evtl. Rechtsverstöße ist u. E. daher entbehrlich, kann aber i. S. einer „Ermahnung“ zur Rechtstreue gleichwohl vereinbart werden, z. B.: „Der Mieter ist zur Einhaltung der für die Nutzung einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Saarlandes verantwortlich. Handelt der Mieter diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Vermieter gegenüber für jeden diesem daraus entstehenden Nachteil (z. B. Personalausfall, Bußgelder) schadensersatzpflichtig.“

Speyer, den 22. Dezember 2021